



März 2023

Anlagepolitik und Grundsätze für nachhaltige Investitionen

Wie wir ESG-Faktoren in unserem Investmentprozess berücksichtigen

1. Einleitung

Dieses Dokument beschreibt wie ESG-Faktoren (Environmental, Social and Governance „ESG“ - Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in die Anlageentscheidungen und -empfehlungen der Rothschild & Co Bank AG (die Bank) integriert werden. Die Bank umfasst sowohl die Rothschild & Co Bank AG (Zürich) als auch ihre Tochtergesellschaften in Deutschland, die Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH, in Spanien, die Rothschild & Co España S.A., und in Luxemburg, die Rothschild & Co Wealth Management (Europe) SA.

Die Bank ist Teil der Rothschild & Co Gruppe, die vier Geschäftsbereiche umfasst: Global Advisory, Wealth Management, Asset Management und Merchant Banking.

Die Bank hält die Berücksichtigung von ESG-Faktoren aus drei Gründen für wichtig:

1) **Sie tragen dazu bei, Risiken zu mindern und möglicherweise die Wertentwicklung des Vermögens unserer Kunden zu verbessern.**

Unternehmen mit hohen ESG-Standards werden in der Regel besser geführt und können langfristig eine höhere Profitabilität aufweisen. Darüber hinaus wird ESG an den Finanzmärkten ein immer wichtigerer Faktor, da Aktien und Anleihen von Unternehmen mit einer schlechten ESG-Qualität wahrscheinlicher herabgestuft werden.

2) **Sie tragen zu einer gerechteren und nachhaltigeren Welt bei.**

Die Bank erachtet verantwortungsvolle Investitionen als eine Möglichkeit, eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, indem sie eine aktive Rolle bei der erfolgreichen Transformation von Branchen in Richtung einer nachhaltigeren Zukunft einnimmt. Dies kann durch einen guten Stewardship-Ansatz und ein aktives Engagement als Vermögensverwalter mit dem Ziel, bessere ESG-Praktiken zu fördern, erreicht werden.

3) **Es entspricht dem wachsenden ESG-Bewusstsein der Kunden der Bank.**

Das Bewusstsein der Kunden für ESG-Themen nimmt zu. Die Bank möchte ihre Investitionsaktivitäten dahingehend weiterentwickeln, dass sie diesen Anforderungen und Bedürfnissen besser gerecht wird.

Die wichtigsten Säulen des ESG-Ansatzes der Bank sind:

1) **Leitlinien für Ausschlüsse**

Diese beschreiben welche Investitionen aufgrund negativer sozialer und ökologischer Auswirkungen der investierten Unternehmen ausgeschlossen sind.

2) **Definition von nachhaltigen Investitionen**

Dieser Abschnitt enthält die Definition der Bank für nachhaltige Investitionen sowie für Investitionen, die den ökologischen und sozialen Merkmalen gemäß den Leitlinien der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU Sustainable Finance Disclosure Regulation „SFDR“ oder „Offenlegungs-VO“ oder „Offenlegungsverordnung“) entsprechen.



3) Integration von ESG-Standards in die Wertpapierauswahl, Portfoliokonstruktion und Anlageberatung

In diesem Abschnitt wird dargelegt, wie die Bank ESG-Aspekte in ihr Portfoliomanagement und die Anlageberatung integriert.

4) Die Stewardship-Aktivitäten der Bank

Dazu gehört eine aktive Ausübung von Stimmrechten und die Zusammenarbeit mit Unternehmen, um kritische Geschäftsprozesse zu verbessern.

Diese Säulen gelten für die Vermögensverwaltungsmandate der Bank, einschließlich der von der Bank verwalteten Fonds, und für die Anlageberatung.

2. Leitlinien für Ausschlüsse

Die Leitlinien der Bank für Ausschlüsse leiten sich aus den entsprechenden Ausschlussprinzipien der Rothschild & Co Gruppe ab. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Ausschluss von Unternehmen, die mit der Herstellung oder dem Vertrieb kontroverser Waffen in Verbindung stehen.
- (2) Ausschluss von Unternehmen, die gegen eines oder mehrere der Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.
- (3) Ausschluss von Unternehmen, die an der Förderung, Erkundung, dem Abbau und der Verarbeitung von Kraftwerkskohle sowie der Erzeugung von Strom mit Kraftwerkskohle beteiligt sind.
- (4) Ausschluss von Unternehmen, die ein Mindest-ESG-Rating unterschreiten und/oder die der Kategorie „Asset Stranding“ zuzuordnen sind.

2.1. Ausschluss von Unternehmen mit einer geschäftlichen Verbindung zu kontroversen Waffen

In Anlehnung an SFDR¹ definieren wir kontroverse Waffen als Landminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen. Eine geschäftliche Verbindung umfasst Eigentum, Herstellung und/oder Vertrieb.

2.1.1. Ausschlusskriterien für einzelne Wertpapiere (Aktien, Anleihen und Darlehen)

Die Liste der Unternehmen wird unter Verwendung der Datenbank MSCI ESG Managers² erstellt, indem Unternehmen analysiert werden, ob „eine Verbindung“ („any tie“) zu kontroversen Waffen gemäß der Offenlegungs-VO (SFDR) besteht.

2.1.2. Ausschlusskriterien für Indexwertpapiere und Drittfonds

Drittfonds, die eine kumulierte Gewichtung von mehr als 10 % an Unternehmen mit einer geschäftlichen Verbindung zu kontroversen Waffen haben, sind ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Indexpapiere wie ETFs, strukturierte Produkte oder Futures, bei denen der zugrunde liegende Index einen Anteil von mehr als 10 % an diesen Wertpapieren hat. Die MSCI ESG Datenbank wird verwendet, um den Anteil kontroverser Waffen an Drittfonds zu ermitteln.

¹ EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

² Ein Produkt von MSCI ESG Research LLC.



Für Hedgefonds, bei denen die zugrunde liegenden Investitionen maßgeblich für eine Ausschlusspflicht sind, gilt ein Netto-Portfolioanteil von 20 %. Der höhere Anteil ist auf die oft dynamischeren Allokationen und auf die Schwierigkeit, die Bestände ständig zu überwachen, zurückzuführen.

2.2. Ausschluss von Unternehmen, die schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact begangen haben

2.2.1. Ausschlusskriterien für einzelne Wertpapiere (Anleihen und Aktien)

Unternehmen, die sehr schwerwiegend gegen mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN)³ verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Die zehn Grundsätze umfassen:

- **Menschenrechte:** Schutz der Menschenrechte und keine Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen
- **Arbeit:** Ermöglichung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Tarifverhandlungen, Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit und Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
- **Umwelt:** Unterstützung von Konzepten zur Bewältigung von Umweltproblemen, Förderung der Umweltverantwortung und der Entwicklung umweltfreundlicher Technologien
- **Korruptionsbekämpfung:** Bekämpfung von Korruption in all ihren Formen

Die Liste der Unternehmen wird mit Hilfe der Datenbank des MSCI ESG Managers erstellt, indem Unternehmen gescreent werden, bei denen das Datenfeld „UNGC Compliance“ zum UN Global Compact auf „Fail“ (nicht bestanden) gesetzt ist.

2.2.2. Ausschlusskriterien für Indexwertpapiere und Drittfonds

Drittfonds mit einer Positionsgewichtung von mehr als 10% an investierten Unternehmen, die gegen die UN Global Compact Principles verstoßen, sind ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Indexpapiere wie ETFs, strukturierte Produkte oder Futures, bei denen der zugrunde liegende Index einen Anteil von mehr als 10 % an diesen Wertpapieren hat. Zur Ermittlung des jeweiligen Portfolio-/Indexanteils wird die MSCI ESG Datenbank verwendet.

Für Hedgefonds, bei denen die zugrunde liegenden Investments ausschlusspflichtig sind, gilt ein Nettoanteil von 20 %. Der höhere Anteil ist auf die oft dynamischeren Allokationen und auf die Schwierigkeit die Bestände ständig zu überwachen zurückzuführen.

2.3. Leitlinien für den Ausschluss von Kraftwerkskohle

Aufgrund der hohen CO₂-Emissionen, die durch die Verbrennung von Kohle verursacht werden, und deren Auswirkungen auf die globale Erwärmung, wird die Bank nicht in Unternehmen investieren (oder ihnen Geld leihen), die stark in den Kohleabbau und die Verstromung von Kohle involviert sind. Metallurgische Kohle für die Stahlerzeugung wird nicht berücksichtigt, da es in diesem Bereich derzeit keine alternativen Technologien gibt.

³ <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>



2.3.1. Ausschlusskriterien für einzelne Wertpapiere (Anleihen und Aktien)

- Bergbauunternehmen: Kohleanteil am Umsatz („CSR“) > 20 % und/oder eine Jahresproduktion > 10 MT (Megatonnen) sowie bei Plänen zur Kapazitätserweiterung.
- Stromerzeuger/Versorgungsunternehmen: Kohleanteil an der Stromerzeugung („Coppi“) > 20 %; jährliche Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle > 5 GW (Gigawatt) sowie bei Plänen zu einer Kapazitätserweiterung.

Bei einem Konzern oder Unternehmensverbund gilt der Ausschluss für alle Unternehmen, die die Ausschlusskriterien erfüllen. Hat beispielsweise eine Tochtergesellschaft einen CSR-Wert von mehr als 20 %, die Muttergesellschaft jedoch nicht, so wird die Tochtergesellschaft und nicht die Muttergesellschaft ausgeschlossen. Alle anderen Kriterien werden jedoch auf die Muttergesellschaft "vererbt", wenn es sich um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft handelt.

Die Ausschlussdaten stammen aus der letzten verfügbaren globalen Kohleausstiegsliste von Urgewalt (www.urgewald.org), einer NGO mit Sitz in Deutschland. Die Liste wird in der Regel jährlich aktualisiert. Diese Schwellenwerte gelten bis Ende 2022 und werden 2023 erneut überprüft.

Die Bank kann gemeinsam mit der Rothschild & Co Gruppe die Möglichkeit nutzen, Unternehmen mit Sitz in einem OECD-Land, die einen glaubwürdigen Plan für den Kohleausstieg bis 2030 haben, bzw. bis 2040, wenn sie ihren Sitz in einem anderen Land haben, vom Ausschluss ausnehmen (*Erläuterung 1*). Innerhalb der Gruppe ist ein Analyst (der Sponsor) dafür verantwortlich das Unternehmen und seine Ausstiegspläne zu analysieren und eine Ausnahme vorzuschlagen. Die Liste der Ausnahmen wird vom Ausschuss für verantwortungsvolle Investitionen der Gruppe genehmigt.

Darüber hinaus sind grüne Anleihen ("Green bonds"), die von „ausgeschlossenen“ Unternehmen ausgegeben werden, vom Ausschluss ausgenommen. Ob eine Anleihe als grünes Anleiheinstrument betrachtet werden kann, wird vom jeweiligen Fixed-Income-Analysten geprüft.

Erläuterung 1 - Unterstützung von Unternehmen, die eine Strategie für den Kohleausstieg verfolgen

Wenn Unternehmen nicht an der Entwicklung neuer Kraftwerkskapazitäten beteiligt sind, aber ein direktes Engagement in Kraftwerkskohle haben, dass die in der Ausschlusspolitik von Rothschild & Co festgelegten Schwellenwerte überschreitet, wird die Bank folgendes tun:

- Gespräche mit Unternehmen über ihr Kohleengagement führen.
- Unternehmen bei der Strategieumsetzung für den Ausstieg aus der Kraftwerkskohle auf Einzelfallbasis unterstützen.
- Kein Investment in Unternehmen, die nach Gesprächen keine Strategie für den Ausstieg aus der Kraftwerkskohle umsetzen.

2.3.2. Ausschlusskriterien für Indexwertpapiere und Drittfonds

Wir schließen Drittfonds und indizierte Wertpapiere aus, die mit einer kumulierten Positionsgewichtung von mehr als 10 % in Unternehmen investiert sind, die in erheblichem Umfang Einnahmen aus dem Abbau und Verkauf von Kraftwerkskohle erzielen. Wir erachten die Umsätze als erheblich, wenn sie mehr als 10 % des Gesamtumsatzes betragen. Die Einschätzung stützt sich auf den MSCI ESG Manager.



Für Hedgefonds, bei denen die zugrunde liegenden Anlagen maßgeblich für eine Ausschlusspflicht sind, gilt ein Nettoanteil von 20 %. Der höhere Anteil ist auf die oft dynamischeren Allokationen und auf die Schwierigkeit, die Bestände ständig zu überwachen, zurückzuführen.

2.4. Mindest-ESG-Ratings

Die ESG-Ratings sind in sieben Klassifizierungen unterteilt: AAA (Leader - Vorreiter), AA (Leader - Vorreiter), A, BBB, BB, B (Laggard - Nachzügler), CCC (Laggard - Nachzügler). Ein ESG-Rating ist eine branchenbereinigte Kennzahl und umfasst die Bewertung wesentlicher Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, beispielsweise Klimawandel, Umweltverschmutzung, Humankapital, Unternehmensführung und Verhalten von Unternehmen.

Wir schließen Unternehmen mit einem MSCI ESG-Rating⁴ von CCC und B bei unseren Investitionen aus. Dies sind die beiden niedrigsten Ratings, die zeigen, dass das Unternehmen über unzureichende Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungspraktiken verfügt. Wird ein Unternehmen aus dem Universum unter ein BB-Rating herabgestuft, muss es aus dem Universum ausgeschlossen und innerhalb von drei Monaten verkauft werden. Für Anleihen kann eine Bestandsschutzregelung gelten, was bedeutet, dass bestehende Positionen bis zur Fälligkeit gehalten werden können, wenn die Liquidität gering ist.

2.5. Asset Stranding

Unternehmen, bei denen aufgrund ihrer kohlenstoffintensiven Geschäftstätigkeit ein sehr hohes Risiko besteht, dass im Rahmen eines Übergangs der Wirtschaft zu geringen Kohlenstoffemissionen die Vermögenswerte dauerhaft erheblich an Wert verlieren (z. B. aufgrund erheblicher Reserven an fossilen Brennstoffen), sind ausgeschlossen. Dieses Risiko wird mit dem Low Carbon Transition Score (LCT)⁵ gemessen, einer von MSCI ESG entwickelten Kennzahl. Der Wert liegt im Bereich zwischen 0 und 10. Liegt der Wert unter 2,04 wird ein Unternehmen als „Asset Stranding“ eingestuft. Wenn ein Unternehmen auf „Asset Stranding“ herabgestuft wird, müssen die entsprechenden Wertpapiere aus dem Universum ausgeschlossen und innerhalb von drei Monaten verkauft werden.

3. Die Definition der Bank für nachhaltige Investitionen und Investitionen, die auf andere ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind

In Anlehnung an die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung - SFDR)⁶ können Investitionen in zwei Kategorien unterteilt werden: In Investitionen mit ökologischen und sozialen Merkmalen und in Investitionen ohne solche Merkmale. Investitionen mit ökologischen und sozialen Merkmalen können weiter in drei Kategorien unterteilt werden, nämlich in nachhaltige Investitionen, EU-Taxonomie konforme Investitionen und Investitionen, die auf andere ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind.

⁴ Siehe <https://www.msci.com/documents/1296102/21901542/ESG-Ratings-Methodology-Exec-Summary.pdf>

⁵ Siehe

https://www.msci.com/eqb/methodology/meth_docs/MSCI_Climate_Change_Indexes_Methodology_May2021.pdf, Anhang II

⁶ Siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088&from=EN>



3.1. Nachhaltige Investitionen

Bei der Definition eines nachhaltigen Investments befolgen wir die Leitlinien der Offenlegungs-VO (SFDR-Verordnung). Laut der Offenlegungs-VO ist eine nachhaltige Investition eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, eine verantwortungsvolle Unternehmensführung verfolgen.

Die Rothschild & Co Gruppe hat in Übereinstimmung mit diesem Klassifizierungsrahmen spezifische Kriterien definiert, die eine Investition oder das Unternehmen, in das investiert wird, erfüllen muss, um als nachhaltig im Sinne der Offenlegungs-VO eingestuft zu werden.

3.1.1. Wertpapiere von Unternehmen (Aktien und Anleihen)

Auf Grundlage eines harmonisierten Ansatzes innerhalb der Rothschild & Co Gruppe ist ein ökologisches oder soziales Ziel eines Unternehmens gegeben, wenn das Unternehmen entweder im Einklang mit der Beschränkung der Erderwärmung gemäß des Pariser Abkommens aus dem Jahr 2015 (COP21)⁷ handelt, oder wenn ein wesentlicher Anteil der Umsätze des Unternehmens einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet (Sustainable Impact Solutions).

Pariser Abkommen

Bei der Messung der Anpassung an einen Erwärmungspfad im Einklang mit dem Pariser Abkommen von 2 Grad oder weniger verwendet die Bank die von MSCI ESG Research LLC⁸ entwickelte Metrik des impliziten Temperaturanstiegs (ITR). Die ITR-Metrik ist eine zukunftsorientierte Metrik, die von 1,3 bis 10 Grad reicht (siehe *Erläuterung 2*). Ein Unternehmen benötigt mindestens einen ITR von 2 Grad oder weniger, um „Paris-konform“ zu sein und als Unternehmen mit einem nachhaltigen Umweltziel eingestuft zu werden.

Erläuterung 2 - impliziter Temperaturanstieg – Implied Temperature Rise (ITR)

- MSCI ESG Research LLC stützt seine Berechnungen auf eines von mehreren Kohlenstoffbudgets, die vom Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change - IPCC) berichtet werden, der den politischen Entscheidungsträgern regelmäßig den Stand der wissenschaftlichen Forschung zum Klimawandel zur Verfügung stellt.
- Dieser *implizite Temperaturanstieg (Implied Temperature Rise, ITR)* wird auf Grundlage der aktuellen und zukünftigen Kohlenstoffemissionen von Unternehmen berechnet.
- Künftige Emissionen werden mit Hilfe von CO₂-Budgets gemessen. Sie sollen die Menge an CO₂ bestimmen, die ein Unternehmen bis 2070 ausstoßen darf, um nicht zu einer Erwärmung von mehr als 2°C beizutragen.

⁷ Siehe <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>

⁸ Siehe <https://www.msci.com/our-solutions/climate-investing/net-zero-solutions/implicit-temperature-rise>



Sustainable Impact Solutions

Eine weitere Bedingung dafür, dass Rothschild & Co ein Unternehmen als nachhaltig eingestuft, ist ein Umsatzanteil von mindestens 20 %, der auf sustainable impact – nachhaltigen Lösungen entfällt.

Bei der Messung des Umsatzanteils mit nachhaltigen Lösungen verwendet die Bank die von MSCI ESG Research LLC entwickelte Kennzahl Sustainable Impact Solutions - Revenue Percentage. Hierbei handelt es sich um einen numerischen Wert, der in Prozent ausgedrückt wird und von 0 bis 100 % reicht. Er gibt an, wie hoch der Umsatz des Unternehmens mit Produkten und Dienstleistungen ist, die positive Auswirkungen auf die Gesellschaft und/oder die Umwelt haben. Die allgemeinen Themen, die für das Umsatzengagement in Betracht gezogen werden, sind Klimawandel, Naturkapital, Grundbedürfnisse und Selbstbestimmung (Empowerment) (siehe *Erläuterung 3* für weitere Einzelheiten).

Erläuterung 3 – Rahmenwerk des Nachhaltigkeitskonzepts		
Auswirkung auf die Umwelt	Klimawandel	Alternative Energien
		Energieeffizienz
		Grüne Gebäude
	Naturkapital	Nachhaltige Wasserwirtschaft
		Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
		Nachhaltige Landwirtschaft
Soziale Auswirkung	Grundbedürfnisse	Ernährung
		Behandlung schwerer Krankheiten
		Bereitstellung von Sanitäranlagen
		Erschwingliche Immobilien
	Selbstbestimmung	Finanzierungen für kleine und/oder mittlere Unternehmen
		Ausbildung
		Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Bei der Messung einer guten Unternehmensführung verwendet die Bank den von MSCI ESG Research LLC entwickelten Governance-Score (Unternehmensführungs-Score). Bei dieser Kennzahl handelt es sich um einen numerischen Wert, der von 0 bis 10 reichen kann und eine der drei Säulen des MSCI ESG-Ratings darstellt: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Der Unternehmensführungs-Score umfasst die Themen Unternehmensführung und Verhalten des Unternehmens. Themen wie Eigentum und Kontrolle, Leitungsgremien, Vergütung, Rechnungslegung, Unternehmensethik und Steuertransparenz werden in beiden Themenbereichen berücksichtigt.¹⁰

⁹ Siehe MSCI ESG Research LLC, https://www.msci.com/eqb/methodology/meth_docs/MSCI_ACWI_Sustainable_Impact_Index_Feb2020.pdf, p.5 ff.

¹⁰ Siehe <https://www.msci.com/documents/1296102/21901542/ESG-Ratings-Methodology-Exec-Summary.pdf>



Die Bank verlangt einen Unternehmensführungs-Score von mindestens vier.

Prinzip der Vermeidung erheblicher Schäden (Do No Significant Harm (DNSH))

Die letzte Bedingung, die geprüft werden muss, damit ein Unternehmen als nachhaltig eingestuft werden kann, ist dass es keinen wesentlichen Schaden für ökologische und/oder soziale Ziele verursacht.

In den technischen Regulierungsstandards (RTS) der Offenlegungsverordnung (SFDR) beschreibt die EU eine Reihe von 64 Indikatoren, die Principal Adverse Impact Indicators („PAI“), zur Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung oder nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die PAI-Indikatoren sind Kennzahlen, die Auswirkungen auf Klima- und Umweltleistung, aber auch soziale Aspekte messen.

Für die Erfüllung der DNSH-Kriterien verlangt die Bank von Unternehmen eine Berichterstattung zu der in der nachstehenden *Tabelle* aufgeführten Untergruppe der PAIs.

Tabelle 1: Die wichtigsten von der Bank geprüften PAI (beschrieben in der Offenlegungsverordnung (SFDR))¹¹

Treibhausgasintensität	1. Menge der erzeugten Treibhausgasemissionen (THG)
	2. CO2-Bilanz
	4. Engagement im Sektor der fossilen Brennstoffe
	5. Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie
	6. Höhe des Energieverbrauchs pro Sektor mit hoher Klimarelevanz
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der OECD
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungsgremien
	14. Beteiligung an kontroversen Waffen

Die Informationen zu den einzelnen PAIs werden der Bank von MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus verwendet die Bank den von MSCI ESG Research LLC entwickelten UN Global Compact Indikator, um zu beurteilen, ob ein Unternehmen gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen¹² verstößt (siehe Abschnitt 2.2).

¹¹ https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/C_2022_1931_1_EN_annexe_acte_autonome_part1_v6.pdf

¹² Siehe <https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+-+July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd4>



3.1.2. Anleihen von Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften

Von Staaten begebene Schuldtitel gelten als nachhaltig, wenn der emittierende Staat die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Transparency International Korruptionswahrnehmungsindex > 40¹³
- ESG-Score >= 4 auf Basis der Daten von MSCI ESG Research LLC
- Rechtsstaatlichkeitsindikator in der Datenbank "Worldwide Governance Indicators" der Weltbank > 0¹⁴
- Nicht auf der EU-Liste der nicht-kooperativen Steuergebiete¹⁵
- Subscore Grundrechte des World Justice Project Rule of Law Index¹⁶ >= 0,5
- Ratifizierung des Pariser Abkommens¹⁷
- Ratifizierung des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt, mit oder ohne Zeichnung des Nagoya-Protokolls¹⁸
- GINI-Index für Gleichstellung von < 50¹⁹
- Freedom House Index = "Frei"²⁰

Darüber hinaus müssen die Dekarbonisierungspläne und -anstrengungen des Staates von der NGO Climate Action Tracker²¹ als "ausreichend" oder "fast ausreichend" eingestuft werden. Dabei handelt es sich um eine unabhängige Initiative, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Maßnahmen zum Klimaschutz von Regierungen im Vergleich zu den vereinbarten Zielen des Pariser Abkommens, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad zu halten, zu verfolgen.

Den regionalen und lokalen Regierungen werden die Merkmale der nationalen Regierung zugewiesen. Supranationalen Organisationen werden grundsätzlich die Nachhaltigkeitseigenschaften des Staates mit dem größten zugrundeliegenden Finanzierungsanteil zugewiesen.

3.1.3. Green Bonds und soziale Anleihen

Green Bonds gelten als nachhaltig, wenn sie den Grundsätzen für grüne Anleihen (Green Bond Principles (GBP)) der International Capital Market Association (ICMA) entsprechen. Ebenso gelten soziale, nachhaltige und nachhaltigkeitsbezogene Anleihen als nachhaltig, wenn sie den entsprechenden Leitlinien der International Capital Market Association („ICMA-Leitlinien“) entsprechen.²²

3.1.4. Fonds und Indexwertpapiere

Der Anteil nachhaltiger Investitionen wird vom Hersteller des Fonds definiert und berechnet und muss gemeldet werden, wenn das Produkt für den europäischen Markt zugelassen ist und gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungs-VO eingestuft wird. Die Definition nachhaltiger Investitionen kann von der Definition von Rothschild & Co. abweichen.

¹³ Siehe <https://www.transparency.org/en/cpi/2021>

¹⁴ Siehe <http://info.worldbank.org/governance/wgi/>

¹⁵ Siehe https://taxation-customs.ec.europa.eu/common-eu-list-third-country-jurisdictions-tax-purposes_en

¹⁶ Siehe <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/>

¹⁷ Siehe https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=_en

¹⁸ Siehe <https://www.cbd.int/countries/>

¹⁹ Siehe https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Gini_coefficient

²⁰ Siehe <https://freedomhouse.org/reports/freedom-world/freedom-world-research-methodology>

²¹ Siehe <https://climateactiontracker.org/>

²² Siehe <https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/>



Informationen über den Anteil nachhaltiger Vermögenswerte können dem European ESG Template (EET) oder anderen Produktenangaben entnommen werden, sofern verfügbar.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen für Artikel 6 Fonds oder Fonds außerhalb der EU, die nicht gemäß der Offenlegungs-VO berichten, ist Null. Eine Ausnahme stellen in der Schweiz domizilierte Fonds dar, für die der Anteil nachhaltiger Vermögenswerte auf der Grundlage der Nachhaltigkeitsdefinition der Bank für Einzeltitel auf einer „Look Through“-Basis berechnet werden kann.

Der Anteil nachhaltiger Anlagen für Marktindizes wird in Übereinstimmung mit der Nachhaltigkeitsdefinition der Bank auf einer „Look-Through“-Basis für Einzeltitel berechnet.

3.1.5. Weitere Wertpapiere

Geldmarktkonten und physische Rohstoffe werden nicht berücksichtigt. Genauer gesagt betrifft dies Wertpapiere, die sich auf Rohstoffe beziehen und physisch hinterlegt sind. Rohstofffonds fallen ebenfalls nicht in den Geltungsbereich.

Die Nachhaltigkeitskriterien und die Definition für die Wertpapiere illiquider Anlageklassen wie Immobilien, Private Equity und Schuldtitel sowie derivative und strukturierte Produkte werden - sofern dies möglich ist - zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

3.2. Mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen

Ziel der von der Europäischen Union (EU) eingeführten Taxonomie ist es, zu definieren, ob bestimmte Wirtschaftstätigkeiten zu den nachhaltigen Aktivitäten gezählt werden können oder nicht.

Zunächst wird geprüft, ob eine Wirtschaftstätigkeit zulässig (eligible) ist (z. B. die Herstellung von Fahrzeugen) und anschließend, ob sie mit der Taxonomie in Einklang steht (aligned, z. B. emissionsfreie Fahrzeuge). Die EU legt hiermit bestimmte Kriterien und Schwellenwerte fest, die eine Wirtschaftstätigkeit erfüllen muss, um Taxonomie-konform zu sein^{23,24}. Für ein Unternehmen wird die Taxonomiekonformität als Prozentsatz der Umsätze oder Investitionen berichtet, die durch taxonomiekonforme Aktivitäten erzielt werden.

Für Unternehmen, die keine Angaben zu ihrer Anpassung an die Taxonomie gemacht haben, verwenden wir die entsprechende Schätzung von MSCI ESG Research LLC.

Für Fonds und Indizes wird die Anpassung an die EU-Taxonomie als gewichteter Durchschnitt der entsprechenden Positionswerte berechnet. Der Wert kann dem Europäischen ESG-Template (EET) entnommen werden, das von den Produktherstellern berechnet wird, sofern verfügbar. Andernfalls berechnen wir diese auf einer „Look Through“-Basis.

3.3. Investitionen, die auf anderen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sind

Einige Investitionen sind nicht als nachhaltig klassifiziert, aber das investierte Unternehmen oder der staatliche Emittent befolgt möglicherweise Standards oder Praktiken, die mit anderen ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen. Die Rothschild & Co Gruppe hat spezifische Kriterien definiert, die erfüllt sein müssen, damit eine Investition als auf andere ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet gilt.

²³ Siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&from=EN>

²⁴ Siehe https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2021/2139/oj



3.3.1. Wertpapiere von Unternehmen (Aktien und Anleihen)

Ein Unternehmen ist auf andere ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet, wenn es erstens die DNSH-Kriterien, wie in Unterabschnitt 3.1.1 dargelegt, erfüllt. Zweitens muss das Unternehmen ein MSCI ESG-Rating von mindestens AA²⁵ von MSCI ESG Research LLC aufweisen.

Mit diesem Ansatz will die Bank sicherstellen, dass das Unternehmen ökologischen und sozialen Zielen nicht schadet und in den drei ESG-Bereichen eine überdurchschnittliche Leistung erbringt: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

3.3.2. Anleihen von Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften

Von Staaten emittierte Schuldverschreibungen gelten als mit anderen ökologischen und sozialen Merkmalen vereinbar, wenn sie die eingangs im Abschnitt 3.1.2. genannten Kriterien erfüllen, ihre Bemühungen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen vom Climate Action Tracker (CAT) jedoch als nicht ausreichend angesehen werden.

Regionalen und lokalen Regierungen werden die Merkmale der nationalen Regierung zugewiesen. Supranationalen Organisationen werden grundsätzlich die Nachhaltigkeitseigenschaften des Staates mit dem größten zugrundeliegenden Finanzierungsanteil zugewiesen.

3.3.3. Fonds und Indexwertpapiere

Bei Drittfonds ist der Anteil der Investitionen, die sich an anderen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, wird vom Hersteller solcher Produkte berechnet und dem EET-Muster oder anderen Produktangaben entnommen, falls verfügbar, andernfalls ist er gleich Null.

Für Fonds mit Sitz in der Schweiz, die nicht gemäß den EET berichten, kann der Anteil der Vermögenswerte, die auf weitere ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, in Übereinstimmung mit der Nachhaltigkeitsdefinition der Bank auf einer „Look-Through“-Basis berechnet werden.

Der Anteil von Vermögenswerten mit anderen ökologischen und sozialen Merkmalen wird für Marktindizes gemäß der entsprechenden Definition der Bank für Einzeltitel auf einer „Look-Through“-Basis berechnet.

3.3.4. Weitere Wertpapiere

Geldmarktkonten und physische Rohstoffe werden nicht berücksichtigt. Genauer gesagt handelt es sich um Wertpapiere, die mit physisch hinterlegten Rohstoffen verbunden sind.

Die Nachhaltigkeitskriterien und die Definition für Wertpapiere nicht liquider Anlageklassen wie Immobilien, Private Equity und Schuldtitel sowie für derivative und strukturierte Produkte werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt, sofern dies möglich ist.

3.4. Investitionen, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind

Eine Investition in Anleihen oder Aktien ist auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet, wenn sie entweder nachhaltig oder auf andere ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet ist. Wenn keines der beiden Merkmale zutrifft, aber einige der Tätigkeiten des investierten Unternehmens gemäß

²⁵ Siehe <https://www.msci.com/documents/1296102/21901542/ESG-Ratings-Methodology-Exec-Summary.pdf>



Abschnitt 3.2 Taxonomie-konform sind, ist die Investition für den Anteil des Umsatzes des investierten Unternehmens, der Taxonomie-konform ist, auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet.

Bei Drittfonds wird der Anteil der an ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichteten Investitionen vom Hersteller solcher Produkte berechnet und dem European ESG Template (EET) oder anderen Produktangaben entnommen, sofern diese verfügbar sind; andernfalls beträgt er Null.

Für Fonds mit Sitz in der Schweiz, die den Anteil der auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichteten Vermögenswerte innerhalb des EET nicht berichten, wird die Kennzahl in Übereinstimmung mit der Nachhaltigkeitsdefinition der Bank für Einzeltitel auf einer „Look-Through“-Basis berechnet.

Ebenso wird der Anteil der auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichteten Vermögenswerte für Marktindizes in Übereinstimmung mit der Definition der Bank für Einzeltitel auf einer „Look-Through“-Basis berechnet.

4. Integration von ESG – Kriterien in Wertpapierauswahl, Portfoliokonstruktion und Anlageberatung

4.1. Wertpapierauswahl

4.1.1. Aktien und Anleihen

Das Hauptziel unserer Wertpapierauswahl ist das Erreichen überdurchschnittlicher finanzieller Risiko-/Ertragseigenschaften für die Investmentstrategien und Portfolios für einen mittleren bis langfristigen Zeithorizont. Ein Wertpapier sollte in erster Linie eine Positionierung in Anlageklassen, Kapitalmärkten und Sektoren bieten, die erforderlich sind, um die gewünschte taktische Positionierung im Rahmen des Top-down-Ansatzes der Bank zu erreichen. Das Wertpapier sollte weiterhin einen positiven idiosynkratischen Ertrag bieten, d. h. einen Ertrag, der im Vergleich zu seiner Peer-Gruppe in der Branche höher ist.

Dieser Ansatz wird für ESG-Überlegungen analog angewandt. Ein Wertpapier sollte zu den allgemeinen ESG-Zielen unserer Portfolios beitragen (siehe Abschnitt 4.2). Wir werden daher tendenziell Unternehmen und deren Wertpapiere bevorzugen, die bei der Reihe von Kennzahlen, die wir zur Messung und Bewertung der ESG-Merkmale und der Performance unserer Portfolios verwendeten, besser abschneiden als ihre Peer-Gruppe.

4.1.2. Fonds

Wir haben eine strukturierte Scoring-Methode eingeführt, die uns bei der Einstufung der ESG-Merkmale von Drittfonds unterstützt.

Für alle Fonds im Anlageuniversum der Bank wird eine regelbasierte Basisbewertung berechnet. Zusätzlich wird eine qualitative Bewertung für die Fonds berechnet, die in den Portfolios gehalten werden, die den wichtigsten Anlagestrategien der Bank folgen.

Wir wählen für jedes Anlagesegment vorzugsweise diejenigen Fonds aus, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe die besten Ergebnisse erzielen.

A. Rothschild & Co Basis ESG Score für Fonds

Die erforderlichen Daten stammen aus dem EET oder anderen Quellen des Fondsanbieters und werden von MSCI ESG Research LLC bereitgestellt.



Der Score liegt zwischen 0 und 10 und ergibt sich aus der Summe der Subscores. Die Berechnung ist in der nachstehenden *Tabelle* zusammengefasst und umfasst Faktoren mit Schwerpunkt auf die Regulierung, wie SFDR, PAI oder die EU-Taxonomie.

Tabelle 2: Rothschild & Co Basis-ESG-Score für Fonds

		ESG-Faktoren (gemäß MSCI ESG Research)	Bedingung	Score
Basis ESG-Score des Fonds	SFDR	Fondsklassifizierung	Artikel 6 oder nicht verfügbar / Artikel 8 / Artikel 9:	0, 1, 2
		% Nachhaltige Investitionen	0 – 100 %	0 - 2
	PAIs	PAIs berücksichtigt?	Nein, Ja	0, 1
	EU-Taxonomie	% EU-Taxonomie	0 – 30 % oder höher	0 - 2
	Praktiken des Engagement	Proxy Voting eingerichtet	Nein, Ja	0, 1
	Klimawandel	Metriken für den impliziten Temperaturanstieg in Grad	>2, <= 2, <= 1,5	0, 1, 2
	EET Audit	Überprüfung durch eine dritte Partei?	Nein, Ja	(Summe der vorherigen Felder) * 80 %, *100 %

Tabelle 3: Rothschild & Co Basis Qualitativer ESG Score für Fonds

		ESG Faktor (auf Basis von MSCI ESG Research LLC)	Ausprägung	Score
Qualitativer ESG Score des Fonds	Qualitatives ESG Kriterium	Definition von Nachhaltigkeit in Übereinstimmung mit der Rothschild & Co Bank AG?	Nein, Ja	0,1
		Ausschlusskriterien in Übereinstimmung mit der Rothschild & Co Bank AG?	Nein, Ja	0,1
		Analystenbewertung	Bewertung	0,1,2



B. Rothschild & Co qualitativer ESG Score für Fonds

Neben der ersten Wertung (A) wurde eine zweite Bewertung (B) entwickelt, um eine qualitativere Beurteilung durch die Fondsanalysten der Bank besser zu berücksichtigen. Die Analysten bewerten die Nachhaltigkeitsleistung des Fonds, einschließlich der Definition von Nachhaltigkeit und der Ausschlusspolitik des Fondsherstellers. In die Bewertung können auch die Ergebnisse des laufenden Austauschs mit dem Fondsmanagement einfließen.

Das Vorgehen ist in *Tabelle 3* skizziert. Die sich daraus ergebende Gesamtpunktzahl wird dann auf eine Skala von 0 bis 10 umgerechnet, um eine bessere Vergleichbarkeit mit dem Basis-ESG-Score zu ermöglichen.

4.2. Portfoliokonstruktion und Beratung

4.2.1. Nachhaltigkeit gemäß MiFiD II

Die Bank hat den Delegierten Rechtsakt²⁶ zu MiFiD II umgesetzt, um die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Anleger zu berücksichtigen und an allen ihren Standorten entsprechende Portfolios anzubieten.

Die Bank hat entsprechend deren Interesse an Nachhaltigkeit drei Gruppen von Anlegern definiert: „neutral“, „interessiert“ und „sehr interessiert“. Für Anleger mit geringem Interesse an Nachhaltigkeit in der Vermögensanlage werden keine spezifischen ESG-Anforderungen an die geeigneten Portfolios gestellt. Für interessierte Anleger müssen die geeigneten Portfolios einen Anteil von mindestens 30 % an Anlagen mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gemäß der Definition in Kapitel 3 aufweisen.

Bei sehr interessierten Anlegern muss der entsprechende Mindestanteil 65 % oder mehr betragen.

4.2.2. Einbeziehung von ESG-Merkmalen in der Vermögensverwaltung

Das Hauptziel des Portfoliomanagements besteht darin, mittel- bis langfristig eine im Vergleich zur Benchmark überdurchschnittliche risikobereinigte Wertentwicklung zu erzielen.

Vorausgesetzt das dieses Hauptziel nicht beeinträchtigt wird und die Kriterien für die Eignung für den Zielmarkt erfüllt sind, wird angestrebt besser abzuschneiden als die entsprechenden Benchmarks in einer Reihe von Nachhaltigkeitskriterien. Angesichts der mangelnden Datenqualität und -verfügbarkeit sowie der sich entwickelnden regulatorischen Umfelds hält sich die Bank jedoch mit der Festlegung genauer quantitativer Ziele und Fristen für die Erreichung dieser Ziele zurück.

Unter der Voraussetzung, dass dieses Hauptziel nicht beeinträchtigt wird und die Kriterien für die Eignung für den Zielmarkt erfüllt sind, wird angestrebt, die jeweiligen Benchmarks in Bezug auf die in der nachstehenden *Tabelle* aufgeführten Nachhaltigkeitskennzahlen zu übertreffen.

Im Allgemeinen bestehen die Benchmarks aus „traditionellen“ Marktindizes, d. h. Indizes ohne eine Ausrichtung auf ESG-Faktoren oder eine ähnliche Ausrichtung. Sie stellen somit die durchschnittlichen ESG-Merkmale der zugrunde liegenden Wertpapiermärkte dar.

Die Bank hat die angestrebten ESG-Kennzahlen in eine Rangfolge nach Wichtigkeit und Zielerreichungspriorität gebracht. *Tabelle 4* gibt einen Überblick über diese Indikatoren und ihre Prioritäten. Einige der Indikatoren sind "Principal Adverse Indicators" (PAI), wie in den technischen Spezifikationen der SFDR beschrieben und in Abschnitt 3.1 erwähnt.

²⁶ Siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1253&from=EN>



Tabelle 4: Angestrebte ESG-Kennzahlen

Priorität	Portfolio Metrik	Definition
1	Anteil der Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (E/S)	Wie in diesem Dokument definiert
1	Anteil der nachhaltigen Investitionen	Wie in diesem Dokument definiert
2	Anteil des Umsatzes an impact sales	Anteil der Einnahmen, die den Portfoliounternehmen zugrunde liegen, die eine nachhaltige Wirkung haben, wie von MSCI ESG Research LLC. definiert und geschätzt.
2	ESG Score des Portfolios	Positionsgewichteter Durchschnitt des MSCI ESG-Scores der Portfoliounternehmen
2	CO2-Fußabdruck	Finanzierte Scope-1-, 2- und 3- Co2-Emissionen pro investierter EUR-Million, wie von MSCI ESG Research LLC gemeldet oder geschätzt
2	Portfolio impliziter Temperaturanstieg	Nach Schätzungen von MSCI ESG Research LLC, einschließlich Scope-1-, 2- und 3-Emissionen
2	Anteil der Unternehmen, die sich an das Pariser Abkommen halten	Anteil der investierten Unternehmen mit einer impliziten Temperatur von 2° oder weniger nach Schätzung von MSCI ESG Research LLC
2	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Indikator für wesentliche nachteilige Auswirkungen. Gilt nur für Positionen von Drittfonds, da Einzeltitel ausgeschlossen sind
2	Exposition gegenüber kontroversen Waffen	Indikator für wesentliche nachteilige Auswirkungen. Gilt nur für Positionen von Drittfonds, da Einzeltitel ausgeschlossen sind
3	Anteil der taxonomiekonformen Anlagen	Wie in diesem Dokument definiert
3	Jährliche Veränderung des CO2-Fußabdrucks des Portfolios	
3	Treibhausgasintensität der investierten Länder (Regierungen)	Indikator zu Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung
3	Anteil der Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Indikator zu Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung
3	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Indikator zu Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung
3	Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (GWh / Mio. EUR Umsatz)	Indikator zu Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung
3	Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken	Indikator zu Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung
3	Wasseremissionen (Tonnen/ investierte Mio. EUR)	Indikator zu Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung
3	Anteil gefährlicher Abfälle (Tonnen/ investierte Mio. EUR)	Indikator zu Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung
3	Länder, in denen soziale Verstöße begangen werden (Regierungen)	Indikator zu Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung
3	Fehlende Prozesse zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN	Indikator zu Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung



	Global Compact und der OECD-Leitsätze	
3	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle bei Unternehmen, in die investiert wird	Indikator zu Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung
3	Geschlechtervielfalt im Aufsichtsrat	Indikator zu Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung

4.2.3. Einbeziehung von ESG-Merkmalen in die Anlageberatung

Vermögensverwaltungsmandate und Anlageberatungsmandate sind Dienstleistungen, die beide auf denselben Anlagestrategien und somit auf einem ESG-Ansatz basieren.

Im Gegensatz zur Vermögensverwaltungsmandaten trifft bei Anlageberatungsmandaten der Kunde die Entscheidung bei vorgeschlagenen Transaktionen und kann auch Transaktionen tätigen, die nicht von der Bank empfohlen werden.

In Bezug auf ESG wird die Bank nur Investitionen empfehlen, die nach den Leitlinien für Ausschlüsse zulässig sind und die den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden gemäß MiFID II entsprechen.

Wenn einige Anlagen auf ausdrücklichen Kundenwunsch getätigt werden, wird der Kunde auf die Anlagen hingewiesen, die nicht mit dem ESG-Ansatz der Bank übereinstimmen, oder wenn diese Anlagen zu einer Gesamtportfolioallokation führen, die den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden nicht mehr entspricht.

4.3. Mindestanforderungen an die Portfolioabdeckung

Die Portfolioabdeckung für einen Indikator ist definiert als das Verhältnis zwischen der positionsgewichteten Summe der Wertpapiere, für die der Indikator verfügbar ist, und der positionsgewichteten Summe aller Wertpapiere, die für diesen Indikator in Frage kommen.

Für die Berechnung und Berichterstattung der angestrebten ESG-Kennzahlen der Priorität eins oder zwei ist eine Abdeckung von mindestens 80 % erforderlich. Ist dies nicht der Fall, muss die Bank den Anteil der Wertpapiere, für die der Indikator verfügbar ist, erhöhen.

5. Handeln als aktiver ESG-Investor

Als aktiver Investor ist die Bank bestrebt, die Unternehmen, in die sie investiert, dazu zu ermutigen, ihr ESG-Risikomanagement zu verbessern, mehr Informationen zu veröffentlichen und nachhaltigere Geschäftspraktiken zu entwickeln.

Dies kann erreicht werden, indem die Bank ihre Stimmrechte bei Unternehmen, in die sie investiert ist, ausübt und indem sie mit den Unternehmen in Kontakt tritt und ESG-Praktiken entweder individuell oder in Zusammenarbeit mit anderen Investoren erörtert und bewirbt.

5.1. Ausübung von Stimmrechten (Stimmrechtsvertretung)

Die Schweizer Bank übt die Stimmrechte der Aktien, die sie empfiehlt und in die sie investiert ist, direkt für ihre Vermögensverwaltungsmandate und die von ihr verwalteten Fonds aus.

Die Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH berät die Verwaltungsgesellschaft der Fonds, bei denen sie mit dem Portfoliomanagement beauftragt ist, im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten



Die Stimmrechtspolitik der Bank wird in einem separaten Dokument²⁷ ausführlicher dargelegt.

Die Ausübung der Stimmrechte bzw. die Beratung zur Ausübung stützt sich auf Empfehlungen des externen Stimmrechtsberaters Institutionell Shareholder Services (ISS) gemäß dessen SRI-Abstimmungsrichtlinien (SRI - Sozial verantwortliches Investieren).

Die Empfehlungen von ISS werden vom Investment Committee der Bank geprüft, der sich das Recht vorbehält, von diesen Entscheidungen abzuweichen.

Die Bank veröffentlicht am Ende eines jeden Jahres ein Dokument, das die Unternehmen, bei denen sie ihre Stimmrechte ausgeübt hat, sowie das Ergebnis der einzelnen Abstimmungen aufführt.

5.2. Engagement - Zusammenarbeit mit Unternehmen

5.2.1. Mitgliedschaften

Die Bank betrachtet Plattformen für die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Mitgliedsorganisationen als Möglichkeit, Wissen zu erweitern und Netzwerke zu nutzen, um den Anforderungen und Bedürfnissen ihrer Engagement-Prioritäten gerecht zu werden.

Die Bank ist Unterzeichnerin der UN Principles of Responsible Investment (PRI). Als Unterzeichnerin verpflichtet sich die Bank öffentlich, ein nachhaltigeres Finanzsystem zu entwickeln und dazu beizutragen, indem sie sich auf sechs Grundsätze stützt

Die Bank ist auch Mitglied von Swiss Sustainable Finance (SSF). Durch den Beitritt zum SSF erhält die Bank Zugang zur zentralen Informationsplattform der Schweiz für nachhaltige Finanzdienstleistungen und hat die Möglichkeit, in branchenweiten Arbeitsgruppen mitzuwirken, um einige der dringendsten Probleme anzugehen, mit denen wir als Investoren bei der Entwicklung nachhaltiger Finanzwirtschaft konfrontiert sind.

5.2.2. Andere Engagement-Aktivitäten

Bisher hat die Bank mit den Unternehmen, in die sie investiert, keine strukturierten Gespräche über einzelne ESG-Themen geführt und sich bisher auch nicht an diesbezüglichen kollektiven Initiativen beteiligt. Andere Unternehmen der Rothschild & Co Gruppe beteiligen sich jedoch an kollektiven Anlegeraktionen mit Unternehmen innerhalb und außerhalb des Anlageuniversums der Bank.

²⁷ Richtlinie der Rothschild & Co Bank AG zur Wahrnehmung von Stimmrechten.



Wichtige Informationen

Dieses Dokument wird von Rothschild & Co Bank AG, Zollikerstrasse 181, 8034 Zürich, ausschliesslich zu Informations- und Marketingzwecken erstellt. Es stellt weder eine persönliche Empfehlung noch eine Beratung, ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder anderen Bank- oder Anlageprodukten dar. Dieses Dokument stellt keine rechtliche, buchhalterische oder steuerliche Beratung dar. Obwohl die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Daten aus als zuverlässig erachteten Quellen stammen, gibt Rothschild & Co Bank AG weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung ab, und ausser im Falle von Betrug übernimmt Rothschild & Co Bank AG keine Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit dieses Dokuments oder der Informationen, die diesem Dokument zugrunde liegen, oder dafür, dass sich irgendjemand auf dieses Dokument verlassen hat. Insbesondere wird keine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich des Erreichens oder der Angemessenheit der in diesem Dokument enthaltenen Zukunftsprognosen, Ziele, Schätzungen oder Vorhersagen gegeben. Ausserdem können sich alle in diesem Dokument verwendeten Meinungen und Daten ohne vorherige Ankündigung ändern. Die Verteilung dieses Dokuments kann in bestimmten Ländern durch Gesetze oder andere Vorschriften eingeschränkt sein. Dementsprechend sollten sich die Empfänger dieses Dokuments über alle geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen informieren und diese beachten. Dieser Disclaimer und sein Inhalt gelten auch für die Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH. Rothschild & Co Bank AG ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zugelassen und unterliegt deren Aufsicht.